



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Bernhard-Weiß-Str. 6 - 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf/

Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH

Brebacher Weg 15 Haus 33
12683 Berlin

Geschäftszeichen III F 332
Bearbeitung Herr Schmandt i.V.
Zimmer 5 C 40
Telefon 90227-5372
Vermittlung - intern 030 - 90227-5050
Fax 90227-5396

eMail andre.schmandt@senbjf.berlin.de

Datum 17.09.2018

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Auf Grund von § 45 des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 30, 31 AG KJHG wird auf Antrag des Trägers

Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH

vom 23.3./10.9.2018 für die Einrichtung

Therapeutische Wohngruppen
Wuhletal
Dorfstr. 45 - 47
12621 Berlin

die Erlaubnis für den Betrieb mit 30 Plätzen erteilt.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Landesbank Berlin	990007600	10050000
Berliner Bank	9919260800	10020000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

Die Einrichtung besteht aus:

<u>A3</u>	Gruppenangebot, Intensivleistung für junge Menschen ab 12 Jahre mit insgesamt 7 Plätzen:			
	Dorfstr. 45	GA 1.OG Gr.1	12621 Berlin	7 Pl.
<u>A4</u>	Gruppenangebot nach § 35a SGB VIII, Intensivleistung für junge Menschen ab 12 Jahre mit insgesamt 7 Plätzen:			
	Dorfstr. 45	GA EG Gr.2	12621 Berlin	7 Pl.
<u>C</u>	Individualangebote ab 15 Jahre mit insgesamt 10 Plätzen			
	Brebacher Weg 15	IA 1.OG mi. Haus 32	12683 Berlin	1 Pl.
	Brebacher Weg 15	IA EG re. Haus 32	12683 Berlin	1 Pl.
	Dorfstr. 4 e	IA	12621 Berlin	1 Pl.
	Dorfstr. 4 f	IA	12621 Berlin	1 Pl.
	Dorfstr. 4 c	IA	12621 Berlin	1 Pl.
	Dorfstr. 4 d	IA	12621 Berlin	1 Pl.
	Dorfstr. 4 a	IA	12621 Berlin	1 Pl.
	Dorfstr. 4 b	IA	12621 Berlin	1 Pl.
	Dorfstr. 4G	IA 1. OG	12621 Berlin	2 Pl.
<u>C19</u>	Individualangebote für Mütter, Väter und Kinder für junge Menschen ab 0 Jahre mit insgesamt 6 Plätzen			
	An der Schule 31	IA-MVK EG/1.OG/2.OG	12623 Berlin	6 Pl.

Die Erlaubnis erlischt automatisch bei:

- a) Wechsel der Trägerschaft
- b) Schließung oder Verlegung der Einrichtung oder eines Teiles der Einrichtung
- c) Änderung der Struktur oder Zweckbestimmung der Einrichtung

Auf folgende Meldepflichten wird hingewiesen:

Der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung - III F 331 - sind auf Grund von § 47 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 31 Absatz 2 AG KJHG unverzüglich besondere Vorkommnisse zu melden, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, insbesondere:

1. der Tod oder der Suizidversuch eines in der Einrichtung betreuten jungen Menschen
2. eine mit Strafe bedrohte Handlung zum Nachteil eines in der Einrichtung betreuten jungen Menschen, bei der das Erziehungs- und Pflegeverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist (z.B. §§ 170d, 225 StGB) oder die gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet ist (§174 ff. StGB).
3. Misshandlung
4. wiederholtes unerlaubtes Fernbleiben über Nacht.

Der Träger hat weiterhin auf Grund von § 47 SGB VIII i.V.m. § 31 Absatz 1 Satz 1 AG KJHG unverzüglich jede Veränderung des pädagogischen Personals, sowie wesentliche Veränderungen des Raumangebotes, der Struktur oder der Konzeption mitzuteilen.

Der Träger ist darüber hinaus auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 2 AG KJHG verpflichtet, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung - III F Vw - jeweils zu Anfang eines neuen Jahres, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres die nachfolgende genannte Belegungsmeldung zu übermitteln:

- die durchschnittliche Belegung der Einrichtung für das vergangene Jahr und
- die nach Altersgruppen gegliederte Belegung am Stichtag 31. Dezember des zurückliegenden Jahres.

Die Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, die diesen Bescheid erlassen hat, ausgeübt. Diese hat sicherzustellen, dass der Träger zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Weiterentwicklung seines Konzeptes jederzeit gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Im Auftrag

i.V.
Schmandt

